

Interessengemeinschaft Pensionskasse

c/o Margit Böddeker
Im Steinbrunnen 3
D-79585 Steinen

Herrn
Finanzminister Gerhard Stratthaus
Finanzministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53

D-70013 Stuttgart

Basel, 24. November 2006

Sehr geehrter Herr Minister Stratthaus,

Ihr Schreiben vom 28. September 2006 Aktenzeichen 3-S225.5/42 bezüglich der steuerlichen Behandlung von Beiträgen an und Auszahlung aus Schweizer Pensionskassen wurde von Herrn R. Stickelberger, MDL an uns weitergeleitet. Als Interessengemeinschaft Pensionskasse möchten wir hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Ihre Annahme, dass die Schweizer Grenzgänger die Möglichkeit hatten sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen trifft keinesfalls zu. Eine erstmalige Veröffentlichung in der auf eine Änderung der Grenzgängerbesteuerung hingewiesen wurde, erfolgte in den lokalen Medien Mitte Oktober 2005. Die Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 19.9.2005 war nicht angekündigt. In den Medien wurde 2004 dagegen breit informiert bzw. massiv geworben, dass Auszahlungen aus Kapitallebensversicherungen herkömmlicher Art bei Abschluss des Vertrages bis 31.12.2004 ab 2005 unverändert steuerfrei bleiben. Von der Möglichkeit einer Kenntnisnahme im Herbst 2004 der von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe geplanten Veränderung, die Pensionskasse ab 2005 nicht mehr als Kapitallebensversicherung zu behandeln und keinen Vertrauensschutz zu gewähren, und damit der Chance adäquat zu reagieren kann also keine Rede sein.

Die Verfügung der OFD Karlsruhe wurde kurz nach der Bundestagswahl 2005 veröffentlicht. Wie uns bekannt, wurde im Frühjahr 2006 in einem Gespräch im Bundesministerium für Finanzen die Differenzierung obligatorischer/überobligatorischer Teil der Schweizer Pensionskasse akzeptiert und Baden-Württemberg gebeten, für die überobligatorischen Zahlungen eine Lösung zu finden. Bedauerlicherweise war dies nach der Landtagswahl vergessen. Ebenfalls wurden betroffene Bürger dazu aufgefordert individuell eine Billigkeitslösung beim jeweiligen Finanzamt einzufordern, was das Vertrauen in eine nachvollziehbare, gerechte und transparente Lösung nicht gerade verstärkt hat.

Die von Ihnen vertretene Auffassung, die Schweizer Pensionskassen seien insgesamt als gesetzliche Rentenversicherung einzuordnen, stellt eine willkürlich rückwirkende Interpretation der Finanzverwaltung dar. Die Schweizer Pensionskasse ist als einzige Institution der betrieblichen Altersvorsorge in der Schweiz gesetzlich normiert. In Deutschland gibt es fünf gesetzlich normierte Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge, die für eine vergleichen-

de rechtliche Würdigung bisher seitens der Finanzverwaltung nicht berücksichtigt wurden. Im Gegenzug lässt man unberücksichtigt, dass nach § 3 Nr. 3 EStG Kapitalabfindungen aufgrund einer gesetzlichen Rentenversicherung oder Beamtenversorgung ebenfalls steuerfrei sind.

Wenn Sie von einem Vorteil sprechen, dass der Schweizer Grenzgänger seit 2005 einen erhöhten Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen kann, so scheint es Ihnen entgangen zu sein, dass es in der Schweiz keine Arbeitgeber-Beiträge zur Krankenversicherung gibt. Im Zusammenhang mit der Gesundheitsreform wird dies, wenn die bereits erhöhten Beiträge für die Krankenversicherung weiterhin deutlich steigen, erhebliche negative Konsequenzen haben. Der Vorteil aus dem erhöhten Sonderausgabenabzug ab 2005 rechtfertigt allenfalls eine spätere erhöhte Besteuerung der Pensionskassenerträge, die ab 2005 erzielt werden. Dies würde auch für den Fall gelten, dass es sich teilweise um betriebliche Altersvorsorge auf gesetzlicher Grundlage bei der Schweizer Pensionskasse handelt.

Im Hinblick auf die von Ihnen erwähnte Escape-Klausel möchten wir bemerken, dass diese nicht dazu geeignet ist, die gesamthaft rechtmässig erworbenen Ansprüche der Grenzgänger per 31.12.2004 bzw. bei Vertragsabschluss vor dem 31.12.2004 zu wahren. Der Berechnungsaufwand ist insbesondere auch für die Schweizer Pensionskassen und für Versicherte, die für mehrere Arbeitgeber tätig waren, unangemessen hoch. Zeiträume vor 1985 (Eintritt des BVG als gesetzliche Grundlage für verpflichtende betriebliche Altersvorsorge) können rückwirkend von der Argumentation der Finanzverwaltung überhaupt nicht erfasst sein. Auch wird nicht berücksichtigt, dass es in der Schweizer AHV keine Höchstbemessungsgrundlage gibt..

Wenn Sie, sehr geehrter Herr Minister, sagen „dass kein Steuerbürger darauf vertrauen kann, dass die steuerliche Behandlung der Vorjahre weiter gilt“ so zeigt eine solche Aussage dem Bürger gegenüber eine verachtende Arroganz obwohl letztendlich er derjenige ist, der den Staat finanziert. Ausserdem widerspricht dieses Verhalten der Finanzverwaltung den Urteilen von BFH und BVerfG zum Thema Vertrauensschutz der Bürger bzw. dem Verbot einer rückwirkenden steuerlich abweichenden Beurteilung von Sachverhalten.

Allein im Kreis Landkreis Lörrach sind bereits mehrere hundert Bürger (mit wachsender Tendenz) bereit sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen. Dies ist ein Zeichen auch dafür, dass viele Bürger das Vertrauen in Politik und Verwaltung verloren haben. Gerade junge, gut ausgebildete Menschen wählen den Weg der Auswanderung in die Schweiz. Sollte Ihnen das nicht zu denken geben?

Nicht nur wir sehen Ihrer Antwort jedenfalls mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüssen

Margit Böddeker
Für die Interessengemeinschaft Pensionskasse

Cc: R. Stickelberger, MDL



DER FINANZMINISTER
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Herrn
Rainer Stickelberger MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart, 28. September 2006

Aktenzeichen: 3 – S 225.5/42
(Bitte bei Antwort angeben)

**Steuerliche Behandlung von Beiträgen an und Auszahlung
aus Schweizer Pensionskassen**

Ihr Schreiben vom 09.08.2006

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie die Problematik der steuerlichen Behandlung der Beiträge an und die Auszahlung aus den Schweizer Pensionskassen ansprechen.

Mir ist bekannt, dass die betroffenen Schweizer Grenzgänger eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den inländischen Beschäftigten befürchten.

Deshalb habe ich die Steuerabteilung meines Hauses gebeten, Ihr Anliegen sorgfältig zu prüfen.

Auch nach eingehender Prüfung ist jedoch die Entscheidung der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern, die Schweizer Pensionskassen der Schweiz wie die gesetzliche deutsche Rentenversicherung zu behandeln, die auch in einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe niedergelegt ist, nicht zu beanstanden.

Es ist deshalb folgerichtig, dass Einmalkapitalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse im Jahr 2005 mit dem Besteuerungsanteil von 50 % zu besteuern sind. Eine

Dienstgebäude:
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Abteilung 3
Steuern:
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung
(07 11) 2 79 - 0
Telefax
(07 11) 2 79 - 38 93

E-Mail: poststelle@fm.fv.bwl.de
Internetseite: <http://www.fm.baden-wuerttemberg.de>

U-Haltestelle
Schlossplatz

Ausnahme kann lediglich in den Fällen gemacht werden, in denen die sogenannte Escape-Klausel nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Satz 2 EStG greift. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass bis zum 31.12.2004 mindestens in 10 Jahren Beiträge zur AHV und Pensionskasse oberhalb des Höchstbeitrags zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden. Greift die Escape-Klausel, wird auf Antrag dieser Teil der Kapitalauszahlung, der auf diesen bis zum 31.12.2004 geleisteten, oberhalb des Höchstbeitrags zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung liegenden Beiträgen beruht, steuerfrei belassen. Zur Frage, wie der steuerfreie Anteil berechnet wird, haben die Finanzämter von Seiten der Oberfinanzdirektion entsprechende Anweisungen. Hierzu gibt das zuständige Finanzamt und auch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe gerne Auskunft.

Die Einordnung der Schweizer Pensionskassen als gesetzliche Rentenversicherung hat aber nicht nur die erhöhte Besteuerung mit dem derzeitigen Besteuerungsanteil von 50 % zur Folge, sondern eröffnet auch die Möglichkeit seit 2005 einen erhöhten Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen. So können die Schweizer Grenzgänger ihre Beiträge zzgl. des Arbeitgeberanteils zur Schweizerischen Pensionskasse im Rahmen der Sonderausgaben wie Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung abziehen. Der derzeit geltende Höchstbetrag beträgt 60 % von 20.000 Euro (bzw. bei Verheirateten 40.000 Euro), wobei sich dieser Anteil bis zum Kalenderjahr 2025 um jeweils 2 % erhöht. Eine Einordnung der Schweizer Pensionskasse als privates Versorgungssystem hätte demgegenüber den Verlust des Sonderausgabenabzugs zur Folge und würde die Schweizer Grenzgänger gegenüber den im Inland Beschäftigten schlechter stellen.

Im folgenden möchte ich Ihnen darlegen, weshalb die Auszahlungen aus den Schweizer Pensionskassen wie die Auszahlungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung behandelt werden.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgt die Einordnung ausländischer Sachverhalte nach den Wertungen des deutschen Rechts unter Beachtung der jeweiligen Wertungen der jeweiligen deutschen gesetzlichen Regelungen. Für die Anwendung des deutschen Steuerrechts muss stets eine Qualifizierung der ausländischen Einkünfte nach deutschem Recht vorgenommen werden. Dies gilt somit auch für alle ausländischen Renten- bzw. Ruhegehaltszahlungen. Da sich die Schweizerischen Pensionskassen nicht ohne weiteres in das deutsche Besteuerungssystem der Altersvorsorgebeiträge und der Alterseinkünfte einordnen lassen, sind sie aufgrund einer Gesamtwertung in das System einzuordnen.

Aufgrund der Neuordnung der Rentenbesteuerung infolge des Alterseinkünftegesetzes wurde zum 01.01.2005 eine Neubewertung des Schweizerischen Alterssicherungssystems anhand der deutschen steuerlichen Regelungen erforderlich. Nach der vorzunehmenden Gesamtwertung lässt sich die Schweizer Pensionskasse am ehesten als gesetzliches Alterssicherungssystem auffassen.

So steht bei den schweizerischen Pensionskassen wie bei der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung die gesetzliche Verpflichtung zur Beitragszahlung im Vordergrund.

Dies gilt auch für das Überobligatorium bzw. die Pensionskasse II. So unterliegt dieser Bestandteil der Pensionskasse ebenso dem Schweizer BVG. Es handelt sich hierbei nicht um einen freiwilligen Beitrag des Arbeitnehmers. Vielmehr sind auch hier die Beiträge Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers, bei denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, mindestens 50 % der Beitragsleistung zu übernehmen. Eine Differenzierung zwischen dem sog. Obligatorium und Überobligatorium verbietet sich daher.

Ferner hat die Schweiz sowohl die AHV als auch die Pensionskassen in den Schutzbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Wanderarbeitnehmerverordnung) aufgenommen, der auch die deutsche gesetzliche Rentenversicherung umfasst. Damit hat die Schweiz zum Ausdruck gebracht, dass diese Alterssicherungssysteme den gesetzlichen Rentenversicherungen der EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt werden sollen. Damit entspricht die steuerliche Zuordnung der Schweizerischen Pensionskassen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch der von der Schweiz im Rahmen der Wanderarbeitnehmerverordnung getroffenen Einordnung in die Systeme der sozialen Sicherheit. Andere private Versorgungssysteme fallen nicht unter den Schutzbereich dieser Verordnung.

Weiterhin sind die obligatorischen Arbeitgeberbeiträge (sowohl bezüglich des Obligatoriums als auch des Überobligatoriums) gemäß § 3 Nr. 62 S. 1 EStG steuerfrei. Auf die freiwilligen Arbeitgeberbeiträge d.h. die Beiträge, die 50 % des Gesamtbeitrags übersteigen, wird darüber hinaus § 3 Nr. 62 Satz 4 EStG angewendet. Dies entspricht der einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Beiträge an die deutsche gesetzliche Rentenversicherung.

Im Übrigen entspricht die Besteuerung der Leistungen aus der Schweizer Pensionskassen und die Einordnung als gesetzliche Rentenversicherung auch der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die festgestellt hat, dass die Ertragsanteilsbesteuerung gemessen an den steuerfreien Arbeitgeberanteilen und dem bis zum Jahr 2005 gewährten

Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen gegenüber den voll zu versteuernden Beamtenpensionen zu niedrig ist. Aufgrund der seit Einführung der Schweizer Pensionskassen erfolgten Steuerfreistellung des obligatorischen Arbeitgeberanteils nach § 3 Nr. 62 EStG i.H.v. von 50 % der Beiträge würde eine Nichtbesteuerung der Auszahlungen aus den Schweizer Pensionskassen zu einer Privilegierung der Schweizer Grenzgänger gegenüber den Beziehern von Renten aus den Systemen der deutschen gesetzlichen Altersversorgungen (Deutsche Rentenversicherung und inländischen berufsständischen Versorgungssystemen) führen. Von einer Ungleichbehandlung der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber den Schweizer Grenzgängern kann daher keine Rede sein.

Aus diesen Gründen besteht keine Möglichkeit den Schweizer Grenzgängern aus Billigkeitsgründen eine Übergangsfrist zur Anwendung des Alterseinkünftegesetzes einzuräumen.

Billigkeitsmaßnahmen wären nur möglich, wenn eine Regelung den gesetzlichen Wertungen zuwider läuft bzw. der Steuerpflichtige aus anderen Gründen auf die steuerliche Behandlung in den Vorjahren vertrauen konnte.

Wie bereits dargelegt, entspricht die steuerliche Behandlung der Schweizer Pensionskassen im Rahmen der §§ 10, 22 EStG den Wertungen des deutschen Rechts. Im übrigen wurde mit der Escape-Klausel eine Billigkeitsregelung geschaffen, um Fälle zu vermeiden, bei denen eine Doppelbelastung durch die erhöhte Rentenbesteuerung im Vergleich zur früheren Nichtberücksichtigung der Beiträge im Rahmen des Sonderabzugs eintreten kann.

Eine Vertrauensschutzregelung scheidet aus, da aufgrund des Prinzips der Abschnittsbesteuerung kein Steuerbürger darauf vertrauen kann, dass die steuerliche Behandlung der Vorjahre weiter gilt.

Insoweit können sich auch die Schweizer Grenzgänger nicht darauf berufen, dass durch die Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe rückwirkend Fakten geschaffen wurden. Vielmehr änderte sich die Rechtslage zum 01.01.2005. Mit Einführung des Alterseinkünftegesetzes wurden die Finanzämter im Herbst 2004 angewiesen, auf die Neubewertung und neu zu erfolgende Einordnung der Schweizer Pensionskasse infolge der Neuregelung und damit auf die Möglichkeit der Besteuerung für Leistungen nach dem 01.01.2005 hinzuweisen. Die Schweizer Grenzgänger hatten damit die Möglichkeit, sich auf die ver-

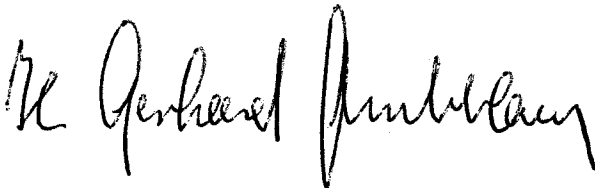
änderte Rechtslage einzustellen. Für eine generelle Billigkeitsregelung besteht somit kein Raum.

Dies schließt jedoch in Einzelfällen Billigkeitsmaßnahmen z.B. aus persönlichen Billigkeits- oder Vertrauensschutzgründen im Falle des Vorliegens einer entsprechenden verbindlichen Auskunft nach Bekanntgabe des Alterseinkünftegesetzes nicht aus. Dies ist eine Frage des Einzelfalls und vom zuständigen Finanzamt zu beurteilen.

Zu der von Ihnen angesprochenen Frage einer Verfahrensrufe und einer Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Bescheide bis zur gerichtlichen Klärung bzw. Vorabklärung in einem gerichtlichen Musterverfahren, möchte ich darauf verweisen, dass derartige Maßnahmen erst möglich sind, wenn mindestens ein entsprechendes Verfahren vor Gericht anhängig ist. Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen ist noch keine Einspruchsentscheidung ergangen, so dass insoweit noch kein Entscheidungsbedarf gegeben ist. Insbesondere die Frage einer Aussetzung der Vollziehung kann dabei nur nach Lage des Einzelfalls beantwortet werden. Die Entscheidung obliegt deshalb den Finanzämtern vor Ort. Angesichts der von mir dargelegten Rechtsauffassung und der koordinierenden Funktion der Oberfinanzdirektion Karlsruhe sehe ich keine Notwendigkeit, in die Zuständigkeit der Finanzämter bzw. Oberfinanzdirektion Karlsruhe einzugreifen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen die Hintergründe für die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung erläutern und Ihre Fragen auch im Hinblick auf die Öffnungsklausel beantworten. Ferner möchte ich noch mal betonen, dass eine Ungleichbehandlung der Schweizer Grenzgänger und der in Deutschland beschäftigten Rentenversicherungspflichtigen nicht vorliegt, sondern die Entscheidungen davon getragen sind und waren, hier eine Gleichbehandlung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Stratthaus', written in a cursive style.

Gerhard Stratthaus

Grenzgänger wehren sich

Lörrach. Pensionskassenbezüge werden höher besteuert

PETER SCHENK

Deutsche Grenzgänger fühlen sich vom deutschen Fiskus ungleich behandelt. Pensionskassenbezüge aus der Schweiz behandelt dieser neuerdings wie eine staatliche Rentenversicherung – sie müssen versteuert werden.

Uwe Wehrle, Gründungsmitglied der «Interessengemeinschaft Pensionskasse», ist verärgert und steht damit nicht alleine da. Aus anfänglich drei sind mittlerweile über 200 IG-Mitglieder geworden.

Sie wehren sich dagegen, dass der deutsche Fiskus die südbadischen Grenzgänger in der Schweiz seit der Steuerreform von 2005 verstärkt zur Kasse bittet. Die deutsche Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass das System der Schweizer Pensionskassen einer staatlichen Rente wie der AHV gleichzustellen sei. Das hat Konsequenzen, denn die gesetzliche Rentenversicherung wird seit der Gesetzesänderung in Deutschland höher besteuert als früher. Betroffen sind davon nicht nur Grenzgänger, die eine monatliche Rente beziehen, sondern auch diejenigen, die sich ihr Pensionskassengeld auszahlen lassen wollen. Zudem müssen auch Schweizer Pensionäre, die in Deutschland leben, tiefer in die Tasche greifen.

TEUER. Steuerberaterin Susanne Heitzler, die für Musterverfahren im PK-Streit mandatiert ist, erklärt: «Früher war die Auszahlung des Pensionskassengeldes steuerfrei, wenn jemand länger als zwölf Jahre in einem Betrieb gearbeitet hat – wie bei einer Lebensversicherung. Heute

müssen 52 Prozent davon als Einkommen versteuert werden.» Das tut weh. Bei einer Auszahlung von 100 000 Euro könne der Abzug schnell 20 000 Euro betragen.

Ähnlich unangenehm sind die Auswirkungen der Änderungen auf die monatlichen Rentenzahlungen. Mussten davon laut Heitzler früher 25 bis 30 Prozent versteuert werden, sind dies heute 50 Prozent; ein Prozentsatz, der bis 2040 jährlich ansteigen wird, um schliesslich 100 Prozent zu erreichen.

ZU SPÄT INFORMIERT. Uwe Wehrle ärgert sich vor allem darüber, dass die Finanzämter nicht rechtzeitig über die Änderungen informiert hätten. «Im September 2005 wurde die Pensionskasse rückwirkend per Verordnung auf Anfang 2005 der staatlichen Rentenversicherung gleichgestellt und nicht mehr einer Kapitallebensversicherung. Erst im Oktober 2005 wurde darüber informiert und die Grenzgänger hatten gar keine Chance mehr, sich ihr Pensionskassengeld vorher – nach den alten, steuerfreien Bestimmungen – auszahlen zu lassen.»

Die IG fordert deshalb, dass der Staat das Kapital, das vor dem 31. Dezember 2004 entstand, schützt und steuerfrei stellt. Insgesamt handle es sich bei den Geldern, die die 35 000 deutschen Grenzgänger in Schweizer Pensionskassen deponiert haben, um ein Vermögen von sieben bis acht Milliarden Euro, schätzt Steuerberaterin Heitzler.

Die IG hat auch Politiker für ihr Anliegen gewonnen. So hat der Lör-

racher SPD-Landtagsabgeordnete Rainer Stickelberger beim baden-württembergischen Finanzminister Gerhard Stratthaus wegen der Pensionskassenproblematik interveniert. Stratthaus antwortete Ende September in einem langen Brief, in dem er die Forderungen der IG zurückwies. Er argumentierte unter anderem damit, dass deutsche Arbeitnehmer Renten und Auszahlungen aus innerbetrieblichen Altersvorsorgen genauso versteuern müssten wie die Grenzgänger: «Von einer Ungleichbehandlung der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber den Schweizer Grenzgängern kann daher keine Rede sein.»

MINISTER BLEIBT HART. Auch die Forderung der Grenzgänger, Kapital vor der Besteuerung zu schützen, das vor dem 31. Dezember 2004, also vor der Gesetzesänderung in der PK angespart wurde, wies er zurück. So schreibt Stratthaus: «Eine Vertrauensschutzregelung scheidet aus, da aufgrund des Prinzips der Abschnittsbesteuerung kein Steuerbürger darauf vertrauen kann, dass die steuerliche Behandlung der Vorjahre weiter gilt.»

Uwe Wehrle lässt die Argumentation des Ministers nicht gelten und verweist unter anderem darauf, dass Arbeitnehmer in Deutschland bei dem Abzug von Aufwendungen besser gestellt seien als die Grenzgänger. Susanne Heitzler erwartet, dass Anfang 2007 die ersten exemplarischen Musterklagen aus dem laufenden Sammeleinspruchsverfahren vor Gericht gehen.